

Geschäftsordnung für den Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen

vom 25. Mai 2009

Auf Grund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 26 Abs. 3 Satz 2 und in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31.10.2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Fachhochschulausbaugesetzes vom 21.04.2009 (GV. NRW. S. 255) hat der Fachbereich Sozialwesen die folgende Geschäftsordnung für den Fachbereichsrat erlassen:

§ 1

Zusammensetzung

- (1) Dem Fachbereichsrat gehören als stimmberechtigte Mitglieder sechs Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Professorinnen und Professoren, zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden an (§ 13 Abs. 1 GO FH Bielefeld).
- (2) Nichtstimmberichtigte Mitglieder des Fachbereichsrats sind die Dekanin/der Dekan und die Prodekanin/der Prodekan, im Fall des § 27 Abs. 6 HG das Dekanat (§ 28 Abs. 3 HG).
- (3) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, bei Studierenden ein Jahr (§ 13 Abs. 2 GO FH Bielefeld).
- (4) Der Fachbereichsrat wählt aus dem Kreis seiner stimmberechtigten Mitglieder eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden (§ 13 Abs. 3 GO FH Bielefeld) und eine Vertreterin/einen Vertreter (für diese Wahl gilt analog § 13 Abs. 3 GO FH Bielefeld).

§ 2

Einberufung

- (1) Die/der Vorsitzende beruft den Fachbereichsrat im Benehmen mit der Dekanin/dem Dekan ein. Die Dekanin/der Dekan bereitet die Sitzungen des Fachbereichsrats vor.
- (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich mit einer Ladungsfrist von mindestens fünf Werktagen.
- (3) In der Einberufung ist die vorläufige Tagesordnung bekannt zu geben. Für die Meinungsbildung wesentliche Unterlagen sind der Einberufung beizufügen.
- (4) Der Fachbereichsrat ist einzuberufen, wenn mindestens vier seiner stimmberechtigten Mitglieder dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

§ 3 Sitzungsleitung

Die/der Vorsitzende - im Verhinderungsfall die Vertreterin/der Vertreter - leitet die Sitzungen des Fachbereichsrats.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die Dekanin/der Dekan legt die vorläufige Tagesordnung fest und lädt zur Sitzung ein.
- (2) Die endgültige Tagesordnung wird vom Fachbereichsrat zu Beginn einer jeden Sitzung beschlossen; danach werden im aktuellen Verfahrensablauf keine neuen Tagesordnungspunkte zugelassen.

§ 5 Sitzungsprotokolle

- (1) Über die Sitzungen des Fachbereichsrats werden Protokolle angefertigt. Sie enthalten Angaben über
 - a) Ort und Tag der Sitzung
 - b) Öffentlichkeit oder Nichtöffentlichkeit der Sitzung
 - c) Beschlussfähigkeit
 - d) Beschlüsse, Beratungsergebnisse
 - e) Abstimmungsverhältnisse
 - f) auf Antrag Sondervoten.
- (2) Das Protokoll gilt als genehmigt, falls nicht innerhalb von 14 Tagen nach Zuleitung dem Protokoll seitens eines Mitglieds des Fachbereichsrats widersprochen wird.
- (3) Das Protokoll wird in der Regel durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter aus der Hochschulverwaltung geführt.

§ 6 Auskünfte der Dekanin/des Dekans

Mitglieder des Fachbereichsrats können von der Dekanin/dem Dekan Auskunft über die Angelegenheiten des Fachbereichs und Rechenschaft über die Ausführung von Fachbereichsratsbeschlüssen verlangen.

§ 7 Öffentlichkeit

- (1) Der Fachbereichsrat tagt grundsätzlich öffentlich.
- (2) Personalangelegenheiten und Prüfungssachen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt (§ 12 Abs. 2 Satz 3 HG). Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung (§ 12 Abs. 2 Satz 4 HG).

- (3) Der Fachbereichsrat soll nach Möglichkeit vor einer Beschlussfassung Betroffenen die Gelegenheit geben, an den Beratungen teilzunehmen und ihre Sache selbst zu vertreten, wenn diese dem Gremium selbst nicht angehören. Dieses Recht steht allen Mitgliedern und Angehörigen des Fachbereichs zu. Ein Antragsrecht in diesen Angelegenheiten bleibt ausgeschlossen. Die Vorsitzende/der Vorsitzende kann dieses Anhörungsrecht auch auf andere Personen ausdehnen, wenn ihm dieses von der Sache her als geboten scheint.
- (4) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer an nichtöffentlichen Sitzungen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 10 Abs. 3 HG).

§ 8 Redeordnung/Anträge

- (1) Die/der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen.
- (2) Bei Anträgen „zur Geschäftsordnung“ (GO-Anträge) wird das Wort außer der Reihe erteilt. Eine Gegenrede ist zuzulassen. Anschließend muss über den Antrag zur Geschäftsordnung abgestimmt werden. Erfolgt keine Gegenrede, gilt der Antrag als beschlossen.
- (3) Zur Geschäftsordnung sind folgende Anträge möglich:
 - a) Nichtbefassung mit dem Antrag
 - b) Schluss der Debatte
 - c) Schließung der Rednerliste
 - d) sofortige Abstimmung
 - e) Festlegung der Redezeit
 - f) Feststellung der Beschlussfähigkeit
 - g) Vertagung
 - h) Unterbrechung der Sitzung
 - i) Weitergabe an eine Kommission

Fachbereichsratsmitglieder, die schon zur Sache gesprochen haben, dürfen keinen Antrag zur Geschäftsordnung nach Abs. 3 b) - e) stellen.

- (4) Anträge zu Tagesordnungspunkten können während der Sitzung von jedem Mitglied des Fachbereichsrats gestellt werden.
- (5) Anträge sind schriftlich zu stellen oder zu Protokoll zu erklären.

§ 9 Beschlüsse

- (1) Der Fachbereichsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder zu Beginn der Sitzung anwesend sind und die/der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festgestellt hat. Der Fachbereichsrat gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.
- (2) Wird der Fachbereichsrat wegen festgestellter Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal innerhalb von vier Wochen und unter Einhaltung einer Ladungsfrist von fünf Werktagen zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist bei der zweiten Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung festgelegten Angelegenheiten gefasst werden. Beschlüsse zu dem Tagesordnungspunkt "Verschiedenes" und "Informationen" sind unzulässig. Beschlüsse, die in einer Sitzung gefasst wurden, können in derselben Sitzung nur dann erneut verhandelt werden, wenn entweder ein Formfehler vorliegt oder zuvor die Dringlichkeit der erneuten Beschlussfassung mit einer Zweidrittelmehrheit festgestellt worden sind.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Zahl der Ja-Stimmen größer ist als die Zahl der Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Liegen zur gleichen Angelegenheit mehrere Anträge vor, so wird über jeden Antrag in der Reihenfolge des Eingangs einzeln abgestimmt. Dabei darf jede/jeder Stimmberechtigte ihre/seine Stimme zu jedem Antrag abgeben. Von den Anträgen, die Mehrheiten erzielt haben, gilt derjenige als angenommen, der die meisten Ja-Stimmen hat. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt.
- (5) Fachbereichsratsmitglieder, die durch eine Entscheidung, Abstimmung oder Beratung einen unmittelbaren Vorteil erlangen können, dürfen nicht abstimmen. Das gilt nicht für Wahlen.
- (6) Die Stimmabgabe erfolgt in der Regel durch Handzeichen.
- (7) In Personalangelegenheiten muss geheim und in schriftlicher Form abgestimmt werden. In anderen Angelegenheiten muss geheim und in schriftlicher Form abgestimmt werden, wenn ein stimmberechtigtes Fachbereichsratsmitglied dieses verlangt.
- (8) Die Dekanin/der Dekan führt die Beschlüsse des Fachbereichsrats aus (§ 27 Abs. 1 Satz 7 HG).

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Zugleich tritt die Geschäftsordnung des Fachbereichsrats des Fachbereichs Sozialwesen vom 10. Mai 2002 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 08. April 2009.

Bielefeld, den 25. Mai 2009

Die Rektorin
der Fachhochschule Bielefeld

gez. Prof. Dr. B. Rennen-Allhoff